

## **Satzung der Stiftung „Pänz ans Netz -Wesseling Medienstiftung“ vom 20. November 2001**

Aufgrund der §§ 7 und 95 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 20. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pänz ans Netz -Wesseling Medienstiftung“
- (2) Die Stiftung ist ein Sondervermögen der Stadt Wesseling, und zwar eine rechtlich unselbständige Stiftung gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, und zwar die Einbeziehung Neuer Medien für das Lernen in den Schulen der Stadt Wesseling, die Vermittlung von Medienkompetenz Jugendlicher in Wesseling sowie die Mittelbeschaffung für diesen Zweck. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung der Ausstattung der Schulen der Stadt Wesseling mit Datenverarbeitungsgeräten und -rogrammen, ihre Unterhaltung, Erneuerung bzw. Aktualisierung,
  - b) die Förderung der Fortbildung der an den Schulen der Stadt Wesseling eingesetzten Lehrkräfte,
  - c) die Förderung der Bildung von Medienkompetenz Jugendlicher in Wesseling,
  - d) die Werbung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel der Gewinnung von Zuwendungen für den Stiftungszweck.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen und dessen Erträge**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 1 Mio. DM (Kapitalstock) begründet. Der Kapitalstock ist ertragbringend anzulegen. Gleiches gilt für weitere Einlagen der Stadt Wesseling und Zuwendungen Dritter zur Erhöhung des Kapitalstocks.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das allgemeine Vermögen der Stadt Wesseling, die es zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

#### **§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Die Aufgaben des Vorstandes der Stiftung werden vom Bürgermeister der Stadt Wesseling wahrgenommen; seine Vertretung richtet sich nach § 68 Abs. 1 und 2 GO NW

(2) Der Bürgermeister bedient sich für die Erfüllung seiner Aufgaben der Dienststellen der Stadtverwaltung Wesseling entsprechend den Zuständigkeitsregelungen, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen festgelegt sind.

#### **§ 6 Kuratorium**

(1) Die Aufgaben des Kuratoriums der Stiftung werden vom Schulausschuss der Stadt Wesseling wahrgenommen.

(2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung oder sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat der Stadt Wesseling zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt.

(3) Als Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung gelten diejenigen Angelegenheiten, für die nach der vom Rat vorgenommenen Zuständigkeitsabgrenzung der Bürgermeister zuständig wäre, gäbe es das Sondervermögen nicht.

(4) Auf das Verfahren im Kuratorium findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wesseling entsprechend Anwendung.

#### **§ 7 Rat**

Der Rat der Stadt Wesseling entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Wesseling vorbehalten sind.

#### **§ 8 Rechnungsjahr, Jahresabschluss**

(1) Rechnungsjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wesseling.

**§ 9**  
**Bekanntmachungen**

Für die Bekanntmachungen der Stiftung gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wesseling.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.